

Infoblatt für Eigentümer von Baudenkmalern

Der rechtliche Rahmen für das Denkmalrecht in Nordrhein-Westfalen ergibt sich aus dem „Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)“.

Durch die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste der jeweiligen Stadt ergeben sich u.a. die nachfolgenden Verpflichtungen des Eigentümers:

<p>Instandhaltungspflicht (§ 7 DSchG)</p>	<p>Der Eigentümer hat im Rahmen der jeweiligen Zumutbarkeit das Denkmal instand zu halten bzw. zu setzen.</p>
<p>Erhaltungspflicht (§ 8 DSchG)</p>	<p>Der Eigentümer ist zum dauerhaften Erhalt der Substanz des Denkmals verpflichtet. Dies ist in der Regel nur zu gewährleisten wenn das Denkmal sinnvoll genutzt wird.</p>
<p>Veräußerungs- und Veränderungsanzeige (§ 10 DSchG)</p>	<p>Beim Wechsel des Eigentümers des Baudenkmales sind der neue und der alte Eigentümer verpflichtet dieses der Unteren Denkmalbehörde mitzuteilen.</p>
<p>Erlaubnispflichtige Maßnahmen (§ 9 DSchG)</p>	<p><u>Dieser Bereich dürfte in der Praxis der häufigste Fall sein.</u> Veränderungen (Unterhaltung-, Reparatur- oder Umbau- oder Sanierungsarbeiten) an einem Baudenkmal müssen <u>vor</u> Beginn der Arbeiten von der Unteren Denkmalbehörde genehmigt werden. Der Antrag muss <u>schriftlich</u> erfolgen. Ferner ist darzulegen, welche Arbeiten im Einzelnen beabsichtigt sind. Es bietet sich an, hierzu ggf. einen oder mehrere (je nach Umfang und Kosten der Arbeiten) entsprechende Kostenvoranschläge beizufügen aus dem die Details und Materialien der beabsichtigten Arbeiten hervorgehen.</p> <p>Der zeitliche Ablauf eines „einfachen“ Genehmigungsverfahrens (ohne Zuschussgewährung) gliedert sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klärung der beabsichtigten Arbeiten - Antragstellung bei der UDB durch den Eigentümer - Prüfung der geplanten Arbeiten durch die UDB unter Beteiligung des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland - Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch die UDB - Ausführung der Arbeiten durch den Eigentümer - Prüfung der denkmalkonformen Ausführung der Arbeiten mittels Ortstermin

Neben den Pflichten ergeben sich die nachfolgenden Rechte für den Eigentümer:

Finanzielle Förderung	<p>Da mit dem Eigentum an einem Denkmal häufig erhöhte Aufwendungen verbunden sind, erfolgt von verschiedenen Institutionen eine finanzielle Unterstützung der Eigentümer. Der Umfang und die Art der Förderung können stark differieren und sind von den Gegebenheiten des jeweiligen Falles abhängig. Einen groben Überblick bietet ein von der Landesregierung NRW herausgegebenes <u>Script</u> „<u>Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer</u>“. Dieses kann im Internet eingesehen oder über die Untere Denkmalbehörde bezogen werden.</p> <p>Bei der finanziellen Förderung stellen die drei nachfolgenden Möglichkeiten die typischen Fälle dar:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Förderung durch steuerliche Geltendmachung</u> der Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Hierbei wird durch die UDB eine Bescheinigung über die für das Denkmal aufgewendeten Ausgaben ausgestellt. Diese ist dann beim Finanzamt einzureichen. Diese Art der Förderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.2. Berücksichtigung von größeren Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen im <u>Denkmalförderprogramm des Landes NRW</u>. Der Antrag ist über die UDB an die Bezirksregierung einzureichen.3. Für kleinere Reparatur- oder Unterhaltungsarbeiten kann in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln und der Summe der Anträge eine <u>anteilige Förderung durch die Stadt Wegberg</u> erfolgen. <p>Bei allen drei Fördermöglichkeiten sollten Sie frühzeitig mit der UDB Kontakt aufnehmen. Es ist in jedem Fall eine <u>vorherige</u> Abstimmung, eine schriftliche Beantragung sowie die Genehmigung der Arbeiten erforderlich. Dort erfolgt auch eine fallbezogene Beratung bzw. Unterstützung bei der Beantragung und Abwicklung der Fördermöglichkeiten.</p>
-----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Diese schriftlichen Hinweise wurden durch die Untere Denkmalbehörde (Stadt Wegberg) zusammengestellt und dienen der grundlegenden Information der Eigentümer von Baudenkmalern. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen den Eigentümern von Baudenkmalern lediglich einen allgemeinen Überblick vermitteln.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Stadt Wegberg als Untere Denkmalbehörde wenden.

Stadt Wegberg, Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg oder
Tel. 02434/83-611 bzw. email: michael.stever@stadt.wegberg.de

Stand: Dez. 2011